

Übereinkommen

vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

SR 0.741.411; AS 1996 2158

Änderung der Beilagen

Reglement Nr. 1 zum Übereinkommen¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer mit Glühlampen der Kategorie R2 für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht für Motorfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 1²

- ¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.
- ² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 3 zum Übereinkommen³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 3⁴

³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 4 zum Übereinkommen⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kontrollschild von Motorfahrzeugen (ohne Motorräder) und ihren Anhängern

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 4⁶

- 5 Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.
- 6 Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 5 zum Übereinkommen⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der «Sealed Beam»- Scheinwerfer (SB-Scheinwerfer) für europäisches Abblendlicht und/oder Fernlicht für Motorfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 5⁸

⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 6 zum Übereinkommen⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Richtungsblinker für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 6¹⁰

⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 7 zum Übereinkommen¹¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Stand-, Schluss-, Brems- und Markierleuchten für Motorfahrzeuge (ohne Motorräder) und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 7¹²

¹¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 8 zum Übereinkommen¹³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer mit Halogenlampen H1, H2, H3, HB3, HB4 und/oder H7 für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht für Motorfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 8¹⁴

¹³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 12 zum Übereinkommen¹⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstössen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 12¹⁶

¹⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 13 zum Übereinkommen¹⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge der Kategorien M, N und O hinsichtlich der Bremsen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 13¹⁸

¹⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 14 zum Übereinkommen¹⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verankerung der Sicherheitsgurte in Personenwagen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Juli 1982

Geltungsbereich des Reglements Nr. 14²⁰

¹⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

²⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 16 zum Übereinkommen²¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme für erwachsene Personen in Motorfahrzeugen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Juli 1982

Geltungsbereich des Reglements Nr. 16²²

²¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

²² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 17 zum Übereinkommen²³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze, ihrer Verankerungen und der Kopfstützen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 17²⁴

²³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

²⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 19 zum Übereinkommen²⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der vorderen Nebelscheinwerfer für Motorfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 19²⁶

²⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

²⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 20 zum Übereinkommen²⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer mit Halogenlampen H4 für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht für Motorfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 20²⁸

²⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

²⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 21 zum Übereinkommen²⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorfahrzeuge hinsichtlich ihrer Innenausstattung

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 21³⁰

²⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

³⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 22 zum Übereinkommen³¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme für Fahrer und Mitfahrer von Motorrädern und Motorfahrrädern

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Juli 1982

Geltungsbereich des Reglements Nr. 22³²

³¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

³² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 23 zum Übereinkommen³³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrcheinwerfer für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 23³⁴

³³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

³⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 24 zum Übereinkommen³⁵

Einheitliche Vorschriften für:

- I. Die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren) hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe;**
- II. die Genehmigung der Motorfahrzeuge hinsichtlich des Einbaus eines Motors mit Selbstzündung (Dieselmotors) eines genehmigten Typs;**
- III. die Genehmigung der mit einem Motor mit Selbstzündung (Dieselmotor) ausgerüsteten Motorfahrzeuge hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe aus dem Motor;**
- IV. die Messung der Leistung von Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren)**

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 24³⁶

³⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

³⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 25 zum Übereinkommen³⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der in Fahrzeugsitze einbezogenen und nicht einbezogenen Kopfstützen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 25³⁸

³⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

³⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 27 zum Übereinkommen³⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Warndreiecke

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 27⁴⁰

³⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁴⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 28 zum Übereinkommen⁴¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der akustischen Warn- vorrichtungen und der Motorfahrzeuge hinsichtlich ihrer akustischen Signale

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 28⁴²

⁴¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁴² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 29 zum Übereinkommen⁴³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung hinsichtlich des Schutzes der Insassen in Nutzfahrzeugkabinen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 29⁴⁴

⁴³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁴⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 30 zum Übereinkommen⁴⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 1. Oktober 1983

Geltungsbereich des Reglements Nr. 30⁴⁶

⁴⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁴⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 31 zum Übereinkommen⁴⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der «Sealed-Beam»- Halogen-Scheinwerfer (optische SBH-Einheit) für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht für Motorfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 31⁴⁸

⁴⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁴⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 32 zum Übereinkommen⁴⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorfahrzeuge hinsichtlich des Verhaltens der Struktur des angestossenen Fahrzeugs bei einem Heckaufprall

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 32⁵⁰

⁴⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁵⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 33 zum Übereinkommen⁵¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorfahrzeuge hinsichtlich des Verhaltens der Struktur des angestossenen Fahrzeugs bei einem Frontalaufprall

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 33⁵²

⁵¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁵² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 37 zum Übereinkommen⁵³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Motorfahrzeugen und ihren Anhängern

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 37⁵⁴

⁵³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁵⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 38 zum Übereinkommen⁵⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelschlussleuchten für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 38⁵⁶

⁵⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁵⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 44 zum Übereinkommen⁵⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kinderrückhalte- vorrichtungen (Kindersitze) in Motorfahrzeugen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 44⁵⁸

⁵⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁵⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 49 zum Übereinkommen⁵⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren) und der mit einem Motor mit Selbstzündung ausgerüsteten Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 49⁶⁰

⁵⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁶⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 50 zum Übereinkommen⁶¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Stand-, Schluss-, Bremsleuchten, Richtungsblinker und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kontrollschild für Motorräder und diesen gleichgestellte Fahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 50⁶²

⁶¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁶² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 54 zum Übereinkommen⁶³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 4. Oktober 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 54⁶⁴

⁶³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁶⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 55 zum Übereinkommen⁶⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der mechanischen Verbindungseinrichtungen von miteinander verbundenen Fahrzeugen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 55⁶⁶

⁶⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁶⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 56 zum Übereinkommen⁶⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Motorfahräder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 56⁶⁸

⁶⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁶⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 57 zum Übereinkommen⁶⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Motorräder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 57⁷⁰

⁶⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁷⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 58 zum Übereinkommen⁷¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der:

I. Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz;

**II. Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus von Einrichtungen eines genehmigten
Typs für den hinteren Unterfahrschutz;**

III. Fahrzeuge hinsichtlich ihres hinteren Unterfahrschutzes

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 58⁷²

⁷¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁷² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 65 zum Übereinkommen⁷³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von besonderen Warnlichtern für Motorfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 65⁷⁴

⁷³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁷⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 66 zum Übereinkommen⁷⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Festigkeit des Aufbaus von Gesellschaftswagen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 66⁷⁶

⁷⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁷⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 69 zum Übereinkommen⁷⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Tafeln zur hinteren Kennzeichnung von bauartbedingt langsam fahrenden Fahrzeugen und ihren Anhängern

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 69⁷⁸

⁷⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁷⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 70 zum Übereinkommen⁷⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Tafeln zur hinteren Kennzeichnung von schweren und langen Fahrzeugen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 70⁸⁰

⁷⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁸⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 72 zum Übereinkommen⁸¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer mit Halogenlampen HS1 für asymmetrisches Abblendlicht und Fernlicht für Motorräder

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 72⁸²

⁸¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁸² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 73 zum Übereinkommen⁸³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Lastwagen, Anhängern und Sattelanhängern hinsichtlich ihres Seitenschutzes

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 73⁸⁴

⁸³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁸⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 76 zum Übereinkommen⁸⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Ablendlicht und Fernlicht für Motorfahräder

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 76⁸⁶

⁸⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁸⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 77 zum Übereinkommen⁸⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Parkleuchten für Motorfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 77⁸⁸

⁸⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁸⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 79 zum Übereinkommen⁸⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 79⁹⁰

⁸⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁹⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 82 zum Übereinkommen⁹¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Motorfahräder mit Halogenlampen HS2

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 82⁹²

⁹¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁹² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 83 zum Übereinkommen⁹³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Treibstoff-erfordernissen des Motors

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 83⁹⁴

⁹³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁹⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 84 zum Übereinkommen⁹⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen, die mit einem Verbrennungsmotor ausgerüstet sind, hinsichtlich des Treibstoffverbrauchs

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 84⁹⁶

⁹⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁹⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 85 zum Übereinkommen⁹⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren, die für den Antrieb von Motorfahrzeugen der Klassen M und N bestimmt sind, hinsichtlich der Messung der Nutzleistung

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 85⁹⁸

⁹⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

⁹⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 88 zum Übereinkommen⁹⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der retroreflektierenden Reifen für Zweiradfahrzeuge

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 88¹⁰⁰

⁹⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁰⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 91 zum Übereinkommen¹⁰¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Seitenmarkierungsleuchten für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 2. Februar 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 91¹⁰²

¹⁰¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁰² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 100 zum Übereinkommen¹⁰³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der batteriebetriebenen Elektrofahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Bauweise und die Betriebssicherheit

Angewendet durch die Schweiz seit dem 23. August 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 100¹⁰⁴

¹⁰³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁰⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 101 zum Übereinkommen¹⁰⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personenwagen mit Verbrennungsmotor (M1) hinsichtlich der Messung der Kohlendioxidemissionen und des Treibstoffverbrauches sowie über den Stromverbrauch und die Reichweite von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb der Klassen M1 und N1

Angewendet durch die Schweiz seit dem 1. Januar 1997

Geltungsbereich des Reglements Nr. 101¹⁰⁶

¹⁰⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁰⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29docstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 102 zum Übereinkommen¹⁰⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung:

I. einer Kurzkupplungseinrichtung;

II. von Fahrzeugen hinsichtlich des anbaus eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung

Angewendet durch die Schweiz seit dem 13. Dezember 1996

Geltungsbereich des Reglements Nr. 102¹⁰⁸

¹⁰⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹⁰⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 103 zum Übereinkommen¹⁰⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Austauschkatalsatoren

Angewendet durch die Schweiz seit dem 23. Februar 1997

Geltungsbereich des Reglements Nr. 103¹¹⁰

¹⁰⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹¹⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 104 zum Übereinkommen¹¹¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung retroreflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 15. Januar 1998

Geltungsbereich des Reglements Nr. 104¹¹²

¹¹¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹¹² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 105 zum Übereinkommen¹¹³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen für den Transport gefährlicher Güter hinsichtlich ihrer speziellen Konstruktionsmerkmale

Angewendet durch die Schweiz seit dem 7. Mai 1998

Geltungsbereich des Reglements Nr. 105¹¹⁴

¹¹³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹¹⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 106 zum Übereinkommen¹¹⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 7. Mai 1998

Geltungsbereich des Reglements Nr. 106¹¹⁶

¹¹⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹¹⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 107 zum Übereinkommen¹¹⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung grosser Doppeldeckfahrzeuge zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Bauart

Angewendet durch die Schweiz seit dem 18. Juni 1998

Geltungsbereich des Reglements Nr. 107¹¹⁸

¹¹⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹¹⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 108 zum Übereinkommen¹¹⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 23. Juni 1998

Geltungsbereich des Reglements Nr. 108¹²⁰

¹¹⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹²⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 109 zum Übereinkommen¹²¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger

Angewendet durch die Schweiz seit dem 23. Juni 1998

Geltungsbereich des Reglements Nr. 109¹²²

¹²¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹²² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 110 zum Übereinkommen¹²³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der:

I. speziellen Bauteile von Motorfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird;

II. Fahrzeuge hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem

Angewendet durch die Schweiz seit dem 28. Dezember 2000

Geltungsbereich des Reglements Nr. 110¹²⁴

¹²³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹²⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 111 zum Übereinkommen¹²⁵

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Tankfahrzeugen der Klassen N und O hinsichtlich der Überschlagsicherheit

Angewendet durch die Schweiz seit dem 28. Dezember 2000

Geltungsbereich des Reglements Nr. 111¹²⁶

¹²⁵ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹²⁶ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 112 zum Übereinkommen¹²⁷

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeug- Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder beides, ausgerüstet mit Glühlampen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 21. September 2001

Geltungsbereich des Reglements Nr. 112¹²⁸

¹²⁷ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹²⁸ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 113 zum Übereinkommen¹²⁹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeug- Scheinwerfern für symmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder beides, ausgerüstet mit Glühlampen

Angewendet durch die Schweiz seit dem 21. September 2001

Geltungsbereich des Reglements Nr. 113¹³⁰

¹²⁹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹³⁰ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 114 zum Übereinkommen¹³¹

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung:

I. eines airbag-Moduls für ein Ersatz-Airbag-System;

II. eines Ersatz-Lenkrades, ausgestattet mit einem genehmigten Typ eines Airbag-Moduls;

III. eines Ersatz-Airbag-Systems, welches nicht in einem Ersatz-Lenkrad eingebaut ist

Angewendet durch die Schweiz seit dem 1. Februar 2003

Geltungsbereich des Reglements Nr. 114¹³²

¹³¹ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹³² Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>, eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

Reglement Nr. 115 zum Übereinkommen¹³³

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der:

I. speziellen Nachrüstsysteme für Flüssiggas (LPG) zum Einbau in Motorfahrzeuge zur Verwendung von Flüssiggas in ihrem Antriebssystem;

II. speziellen Nachrüstsysteme für komprimiertes Erdgas (CNG) zum Einbau in Motorfahrzeuge zur Verwendung von komprimiertem Erdgas in ihrem Antriebssystem

Angewendet durch die Schweiz seit dem 30. Oktober 2003

Geltungsbereich des Reglements Nr. 115¹³⁴

¹³³ Der Text des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er ist beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, erhältlich.

¹³⁴ Der Geltungsbereich des Reglements wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann auf der Internet Seite der Vereinten Nationen:
<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>,
eingesehen oder beim Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, bezogen werden.

